

Vertragsbedingungen

§1 Gebührenpflicht

- 1.) Für die Teilnahme an der Übermittagbetreuung des Städtischen Meerbusch-Gymnasiums werden Gebühren nach Maßgabe dieses Vertrages erhoben.
- 2.) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die gesetzliche Vertretung des aufgenommenen Schülers oder der aufgenommenen Schülerin.
- 3.) Die Gebührenpflicht beginnt unabhängig von den Sommerferien mit dem Schuljahresbeginn.
(NRW Schulgesetz §7: Das Schuljahr beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des darauf folgenden Jahres).

§2 Gebühren

1.)	Bezeichnung	Betrag (€)
	Jahresgebühr für die Teilnahme an der Übermittagbetreuung	720,-
	Ermäßigte Gebühr für weitere Kinder (soweit und solange die Eltern/die ges. Vertretung bereits eine Gebühr <u>für ein Kind am SMG</u> zahlen)	360,-
	Eltern, die ein Jahreseinkommen unter 30.000 € brutto oder Sozialleistungen nachweisen, wenden sich bitte an die Geschäftsführung (telefonisch oder per E-Mail)	nach Absprache

- 2.) Die Jahresgebühr wird in zwölf Raten aufgeteilt, die jeweils zum 1.eines Monats (erstmalig am 1.8.) im Lastschriftverfahren vom Konto des/der Erziehungsberechtigten eingezogen wird. Hierfür erteilt die/der Erziehungsberechtigte dem Verein eine Einzugsermächtigung. **Bei einer jährlichen Zahlung wird ein Rabatt von 5% gewährt.**
- 3.) Gegebenenfalls vom Geldinstitut erhobene Rückbuchungskosten gehen zu Lasten des/der Erziehungsberechtigten.
- 4.) Schulferienzeiten, Fehlzeiten und gesetzliche Feiertage, an denen keine Übermittagbetreuung erfolgt, können von der/dem Erziehungsberechtigten nicht zum Anlass genommen werden, den monatlichen Beitrag zu mindern. Auch eine Erstattung der Beiträge bei Abwesenheit des Kindes ist nicht möglich.

§3 Kündigung

- 1.) Der Vertrag wird grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und endet automatisch zum Schuljahresende.
- 2.) **Eine Abmeldung innerhalb des Schuljahres ist nur beim Vorliegen eines wichtigen Grundes wie z.B. Schulwechsel möglich.** Der Vertrag kann dann vorzeitig zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. In allen anderen Fällen ist ein vorzeitige Kündigung nur in dem Fall zulässig, wenn der durch die Kündigung frei werdende Platz von einem nachfolgenden Kind übernommen werden kann.
- 3.) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten. Der Verein kann von seinem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch machen, wenn das Land Nordrhein-Westfalen oder die Stadt Meerbusch die für die Maßnahme zugesagten Fördermittel zurückzieht oder streicht.

§4 Ausschluss

Ein Kind kann durch den Verein von der Teilnahme an der Übermittagbetreuung ganz oder vorübergehend (bis zu 14 Tagen) ausgeschlossen werden, wenn

- a) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,
- b) das Kind mehrfach gegen verbindliche Regeln oder Anweisungen des Personals verstößt,
- c) das Verhalten des Kindes die Einhaltung der Aufsichtspflicht nicht zulässt.

Der Ausschluss muss angedroht werden. Den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, in einem Gespräch mit dem Verein eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Eine Nichtteilnahme der Erziehungsberechtigten an einem anberaumten Gespräch geht zu deren Lasten und hat für den Ausschluss keine aufschiebende Wirkung.

§5 Versicherung

Die verlässliche Maßnahme des Programms „Geld oder Stelle“ gilt als schulische Veranstaltung und fällt unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen stattfindet. Zuständig ist der Träger der jeweiligen gesetzlichen Unfallversicherung.